

Veranstaltungsplakate auf den kleinen Stadtdisplays

Auf den digitalen Stadtdisplays, die an verschiedenen Orten im Stadtgebiet stehen, publizieren die Stadt und ihre Tochtergesellschaften aktuelle Informationen und Termine. Darüber hinaus bietet die Stadt auf ihren Hochkant-Displays auch Monheimer Vereinen, Einrichtungen und Institutionen an weithin sichtbarer Stelle die Möglichkeit, auf eigene, gemeinnützige Veranstaltungen hinzuweisen, die öffentlich zugänglich und von einem erwartbar großen öffentlichen Interesse sind.

Kriterien für Veranstaltungen

- Die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich, eine Anmeldung nicht nötig.
- Organisierende sind Vereine, Einrichtungen und Institutionen, die in Monheim am Rhein ansässig sind.
- Nicht zugelassen ist das Bewerben von politischen und kommerziellen Veranstaltungen.
- Vereine, Einrichtungen und Institutionen dürfen bis zu fünf Veranstaltungen pro Jahr bewerben.

Kriterien für Veranstaltungsplakate

- Anlieferung als fertiges, digitales Veranstaltungsposter im JPEG-Format (*.jpg)
- Hochkant-Format: Höhe 1920 x Breite 1080 Pixel, Dateigröße von maximal 1 MB
- Angabe wichtiger Basisinformationen: Titel der Veranstaltung, Ort, Datum, Uhrzeit, gegebenenfalls Angaben zum Eintritt und wo Karten erworben werden können
- Das Veranstaltungsplakat darf nicht mehr als 20 Prozent kommerzielle Werbung, wie zum Beispiel Sponsorenlogos, beinhalten.
- Schrift sollte eine Mindestgröße von 20 Punkt/26 Pixeln haben.
- Das Veranstaltungsplakat sollte qualitativ hochwertige Fotos oder Grafiken beinhalten.
- Die Regeln der Orthografie sind zu beachten.

Wie erscheint das Veranstaltungsplakat auf den Stadtdisplays?

- Veranstaltungsplakate, die die oben genannten Kriterien erfüllen, werden ausschließlich per E-Mail an stadtdisplays@monheim.de entgegengenommen.
- Veranstaltungsplakate müssen spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingesendet werden.
- Nach einer positiven Prüfung durch die Stadtverwaltung wird das Plakat auf den Stadtdisplays angezeigt, frühestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin.
- Ein Anspruch auf eine Anzeige besteht nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Stadtdisplays

§ 1 Stadtdisplays

Die Stadt Monheim am Rhein (Betreiberin) bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Vereinen, Einrichtungen und Institutionen (nachfolgend „Einsendende“ genannt) die Möglichkeit, auf städtischen großflächigen LC-Displays (nachfolgend „Stadtdisplays“ genannt) auf eigene, gemeinnützige Veranstaltungen der Einsendenden hinzuweisen, die öffentlich zugänglich und von einem erwartbar großen öffentlichen Interesse sind.

§ 2 Einsenden von Veranstaltungsplakaten

- (1) Einsendenden ist es gestattet, Veranstaltungsplakate für die Darstellung auf Stadtdisplays einzusenden. Ein Rechtsanspruch auf die Anzeige der Plakate besteht nicht.
- (2) Einsendenden ist untersagt, Inhalte einzusenden, die gegen geltendes Recht verstoßen. Untersagt ist insbesondere das Einsenden von Inhalten, die
 - Rechte Dritter (zum Beispiel Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, sonstige Schutzrechte) verletzen;
 - pornografisch, sittenwidrig oder in sonstiger Weise als anstößig einzuordnen sind;
 - verfassungsfeindlicher oder extremistischer Art oder von verbotenen Gruppierungen stammend;
 - strafbar, insbesondere volksverhetzend oder beleidigend sind;
 - unsachlich oder unwahr sind;
 - lediglich zum Zweck der Verbreitung eines politischen, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses eingestellt werden;
 - Produkte oder Dienstleistungen zu kommerziellen Zwecken anbieten oder dafür unmittelbar oder mittelbar werben;
 - Soft- oder Hardware beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können, insbesondere Viren oder sonstige Schadsoftware enthalten.
- (3) Die Stadt behält sich vor, einzelne Inhalte nach freiem Ermessen von der Veröffentlichung auszuschließen.

§ 3 Urheberrechte an Inhalten

- (1) Einsendende räumen der Stadt an den von ihnen eingesendeten Veranstaltungsplakaten das räumlich und zeitlich auf die Dauer der Anzeige beschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den jeweiligen Plakaten ein.
- (2) Für die Einräumung der vorgenannten Nutzungsrechte erhalten die Einsendenden kein Honorar.

§ 4 Haftung der Einsendenden

Die Einsendenden sind für die von ihnen per E-Mail versandten Inhalte verantwortlich. Die Einsendenden stellen die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Stadt wegen der Verletzung von Rechten durch Inhalte der Einsendenden geltend machen, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf Bearbeitungen der Inhalte durch die Stadt. Die Einsendenden sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Stadt in diesen Fällen durch die Inanspruchnahme durch Dritte entsteht. Hierzu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.



§ 5 Haftung der Stadt

Die Stadt haftet nicht für technische Störungen. Des Weiteren haftet die Stadt nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden. Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen, sowie auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist auf typischerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für ein Verschulden eines Erfüllungsgehilfen oder des gesetzlichen Vertreters der Stadt.

